

Donk
Econ.
Fin.
9

Die Gemeinden
und ihr Finanzwesen in Serbien.



Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Bogdan St. Markowitsch

Belgrad.



Halle a. S.

1904.

1911

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen

des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S.

herausgegeben von Dr. Joh. Conrad

Die Arbeit erscheint vollständig als XLVI. Band der „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von Dr. Joh. Conrad“ (Verlag von Gustav Fischer, Jena).

Verlag von Gustav Fischer, Jena

1911

Druck von Gustav Fischer, Jena

Inhaltsübersicht.

Seite

Erster Teil.

Das Gemeindewesen in Serbien.

Erster Abschnitt.

Die historische Entwicklung des Gemeindewesens.

Einleitung	1
1. Kapitel: Die Gemeinde im altserbischen Staate	3
2. Kapitel: a) Die Gemeinde unter der Türkenherrschaft	9
b) Spezialgemeinden	13

Zweiter Abschnitt.

Die Gesetzgebung.

Einleitung	17
1. Kapitel: Die historische Entwicklung der Gemeindegesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung der Gemeindeorganisation	19
A. Das Gemeindegesetz vom Jahre 1839.	19
1. Die Gemeinde der Stadt Belgrad	20
2. Die Departementsgemeinden	21
3. Die ländlichen Gemeinden	22
B. Das Gemeindegesetz vom 24. März 1866 und die späteren, die auf seiner Grundlage errichtet worden sind	23
2. Kapitel: Die heutige Gemeindeorganisation und die Gemeindegesetzgebung als Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung	28
1. Gemeinsames über das Gemeindewesen	28
2. Die Gemeindeverwaltung	29
A. Die Gemeindeversammlung	29
B. Das Gemeindegericht	30
C. Der Gemeindeausschuß	32
3. Die Staatsaufsicht	34

Zweiter Teil.

Gemeindefinanzenwesen in Serbien.

Erster Abschnitt.

Die Aufgaben.

Einleitung	36
A. Eigener Wirkungskreis	39
B. Übertragener Wirkungskreis	39

Die Aufgaben der Gemeinden in ihrer auf geschichtlicher Entwicklung beruhenden Gestaltung.

1. Kapitel: Allgemeine Aufgaben	40
1. Militärwesen und Rechtspflege. — 2. Polizei. — 3. Armenpflege. — 4. Unterrichtswesen. — 5. Wege- und Bautenwesen. — 6. Kirche.	
2. Kapitel: Sonderaufgaben der ländlichen und städtischen Gemeinden	48

Zweiter Abschnitt.

Die Ausgaben.

1. Die Ausgaben für staatliche Zwecke	50
2. Die Ausgaben für obligatorisch-kommunale Zwecke	51
3. Die Ausgaben für fakultativ-kommunale Zwecke	57

Dritter Abschnitt.

Die Einnahmen.

1. Kapitel: Die Erwerbseinkünfte	62
2. Kapitel: Die Einnahmen öffentlich-rechtlicher Natur	71
1. Die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern	72
2. Oktroi der Gemeinde der Stadt Belgrad	75
3. Die Gebühren	84
A. Verwaltungsgebühren	85
B. Benutzungsgebühren	87
1. Maßgebühr. — 2. Meß- und Schrannegebühr. — 3. Die Gebühr für die Benutzung öffentlicher Wege. — 4. Schlachtgebühr und ärztliche Beschargegebühr. — 5. Wasserleitungsgebühr. — 6. Be- erdigungs- und Friedhofsgebühren.	

Vierter Abschnitt.

Das Schuldenwesen.

Kritische Schlußfolgerung über die Gemeindeorganisation und das Gemeindefinanzenwesen in Serbien.	97
---	----

Erster Teil.

Das Gemeindewesen in Serbien.

Erster Abschnitt.

Die historische Entwicklung des Gemeindewesens.

Einleitung.

Von den Urslaven und Serben ist bekannt, daß sie lokale Selbstverwaltung besaßen; sie lebten in zahlreichen kleinen Gemeinden, die ihre Selbstverwaltung hatten. Als die Serben und Kroaten vom 5. bis 7. Jahrhundert die Gegenden der Römer zwischen der Donau und dem Adriatischen Meere besiedelten, waren sie in Stämme geteilt, die zusammen eine Volkseinheit bildeten.¹⁾ Jeder Stamm hatte seine innere selbständige lokale Verwaltung, und alle zusammen hatten eine Volksvertretung, in der Geschichte unter dem Namen „veće“ oder „sbor“ = Versammlung bekannt. So bildeten die Urstämme der Slaven und Serben mit dem Volksvertreter (Župan) im Prinzip die Gemeinde (Opschtina) im Staate.²⁾ Bei den Serben erhält sich die Gemeindeselbstverwaltung nur als Privileg der freien Städte und Burgen; die Bauern dagegen waren dem Adel als frei oder unfrei, wie in Westeuropa damals, untergeordnet. Im 10. Jahrhundert, wie uns die Geschichte lehrt, war das serbische Nationalleben auf die nördliche Küste des Adriatischen Meeres zentralisiert; dort hat sich auch das Gemeindeleben am meisten entwickelt. Das Gesetzbuch

¹⁾ Kovačević und Jovanović, Geschichte des serbischen Volkes. I. S. 84.

²⁾ W. Jovanović, Abhandlung „Opschtina“ a. a. O. Bd. XXXIV.

des serbischen Kaisers Duschan sicherte den Gemeinden der freien Städte Selbstverwaltung und zwar, wie an der Küste des Adriatischen Meeres, so auch in dem ganzen serbischen Staate. Nachdem sich das serbische Reich, nach dem Tode des Kaisers Duschan, in mehrere kleinere Staaten zersplittert hatte, blieben, was das Gemeindeleben anlangt, die gleichen Zustände. In den Städten der Küste des Adriatischen Meeres bildeten sich die Gemeinden mit republikanischer Verwaltung. Diese Städte haben sehr verschiedenartige Einwohner, aber den Hauptbestandteil derselben bildeten Italiäner und Serben. Wo Serben Einfluß auf das Gemeindeleben hatten, in solchen Gemeinden bildete sich die Selbstverwaltung, gestützt auf demokratische Grundlage; überall dagegen, wo die Italiäner auf das Leben der Gemeinden von Einfluß waren, übernimmt die Verwaltung der Gemeinde der Adel.¹⁾ Es ergibt sich nun die Frage, wie waren die Gemeinden in dem anderen Teil des serbischen Staates eingerichtet, und war das serbische Volk überhaupt in Gemeinden organisiert? Zunächst können wir sagen, daß sich in der gesellschaftlichen Entwicklung des serbischen Volkes etwas bildet, was im Grunde dem Begriffe der Gemeinden entspricht und einen Keim der politischen Einrichtung darstellt: das war die Organisation des Dorfes. Es tritt nun die Aufgabe an uns heran, zu untersuchen, an welchen Merkmalen wir die Organisation der Dörfer, als einer Einheit im Staate, ersehen können, und wie diese ausgeführt ist.

Die erst angesiedelten Familien breiteten sich in Dörfer und Stämme aus: aus der Stammgemeinschaft teilten sich die Slaven bald in Hauskommunionen. Da die Gemeinde die natürliche Folge der gemeinschaftlichen landwirtschaftlichen Interessen ist, so liegt es für uns sehr nahe, uns mit einer Form der Familiengemeinschaft bei den Serben bekannt zu machen, die von großem Einfluß auf das Gemeindeleben war, der serbischen „Zadruga“.²⁾ Diese finden wir schon in den Urzeiten des politischen serbischen Lebens und zwar gleich nach der Ansiedlung auf der Balkanhalbinsel. Die einzelnen Stämme verteilten den Boden auf die einzelnen Zadruga. So wurde der Boden außer Wald und Weideland, das dem ganzen Stamm zur Benutzung bleibt, Eigentum der Familiengemeinschaft, Zadruga.³⁾ Die Zadruga

¹⁾ W. Jovanović a. a. O. S. 136.

²⁾ A. Jovanović, Die historische Entwicklung der serbischen Hauskommunion. Belgrad 1896.

³⁾ Gesetzbuch des Kaisers Duschan a. a. O. Art. 16 u. 17.

basiert auf der Familienvermögensgemeinschaft; mit dieser in Zusammenhang steht die sog. „Inokoschtina“, die Form der Familienvermögensgemeinschaft, die sich von der Zadruga nur durch die kleinere Anzahl der Mitglieder unterscheidet. Zwar besteht hier auch, wie wir erwähnten, die Gemeinschaft des Eigentums, nur mit der Verminderung der Mitglieder in der Zadruga bildet sich die „Inokoschtina“ und umgekehrt, mit dem Wachsen der Mitglieder der „Inokoschtina“ bildet sich die „Zadruga“. Der Hauptpunkt des Begriffs der „Zadruga“ ist in der Gemeinschaft des Eigentums zu suchen, des Eigentums, das man ohne Einwilligung der Mitglieder der Zadruga nicht verteilen, verschenken oder verkaufen kann.¹⁾ Diese Einrichtung hatte sich noch in der Zeit des mittelalterlichen Feudalismus erhalten; dadurch hatte sie sich nicht aufgelöst, sondern eine andere Form erhalten: aus dem Zustand der Unabhängigkeit begann sie mit untergeordnet zu werden. In solchem Zustande finden wir die Zadruga auch unter der türkischen Herrschaft; nach der Befreiung Serbiens wird sie auch befreit. Dem Wesen der Zadruga scheint der mittelalterliche Feudalismus und die Herrschaft der Türken passender zu sein, da wir unter diesen Zuständen die Zadruga sich entwickeln und blühen sehen. Unter neuen Zuständen, nach der Befreiung Serbiens, verschwindet allmählich das Wesen der Zadruga. Es ist hier nicht unsere Aufgabe, von dieser Form des gesellschaftlichen Lebens der Serben zu sprechen, deshalb lassen wir die Erörterung so vieler, sofort ersichtlicher Ursachen beiseite, die beigetragen haben, die serbische „Zadruga“ zugrunde zu richten.

1. Kapitel.

Die Gemeinde im alterbischen Staate.

Wenn wir tiefer in die alte serbische Gesetzgebung, vor dem Eindringen der Türken in die Balkanhalbinsel, blicken, ist es ersichtlich, wie der ganze Staat organisiert war. Die alte Gesetzgebung kannte drei Einheiten des Staatsorganismus und zwar Gau (Župa),

¹⁾ Dr. Mich. Wnić, Das Prinzip der Nationalökonomie. 3. Buch. Belgrad 1896.

Burg und Dorf.¹⁾ Nach der Natur seiner Zusammensetzung scheint das Dorf der heutigen, nach europäischem Muster eingerichteten Gemeinde am meisten ähnlich zu sein. Weil es eine Einheit für sich war, muß man die ganze innere Organisation des Dorfes im alten serbischen Staate kennen lernen. Diese Organisation des Dorfes, als der kleinste Verwaltungszweig des Staates, tritt nach den alten Gesetzen besonders hervor in der Bürgerschaft betreffs der gemeinsamen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Wie das Dorf die kleinste Verwaltungseinheit im Staate war, so war es auch im Dorfe die Zadruga; diese spielt eine wichtige Rolle in dem Gemeindeleben der Serben; sie ist Vermittlerin zwischen den Einzelnen und dem Dorfe. Die Verwaltung in der Zadruga ist im kleinen der im Dorfe ähnlich: das Oberhaupt der Zadruga hat eben solche Aufgaben, wie wir sie bei dem Bürgermeister im Dorfe finden; es sorgt für die Mitglieder der Zadruga und legt ihnen Rechenschaft über seine Tätigkeit ab; sie ist ein wichtiger Faktor bei der Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung.²⁾ Die Zadruga selbst war für ihre Mitglieder vor dem Gesetze verantwortlich: so sehen wir aus § 198 des Gesetzbuchs Kaiser Duschans, der sich auf die Verantwortlichkeit bezieht: „Wenn jemand aus einer Familie ein Verbrechen begeht, sei es der Bruder oder der Sohn oder ein Verwandter, soll das Oberhaupt der Familie alles zahlen oder den Täter ausliefern.“ Zu der kriminalen Verantwortlichkeit in dem engsten Kreise kommt die Verantwortlichkeit des ganzen Dorfes: es gab viele Verbrechen, für die das Dorf verantwortlich war, besonders aber in solchen Fällen, wo man den Verbrecher nicht finden konnte; dann war das Dorf verpflichtet, entweder für den Schaden Entgelt zu leisten, oder den Verbrecher zu finden und ihn dann verantwortlich zu machen. Als Grund, nach dem man ein solches Verfahren gegen das Dorf überhaupt einleiten konnte, galt der Boden, auf welchem sich das Verbrechen abspielte; das hat naturgemäß den Dorfgrenzen eine außerordentliche Wichtigkeit beigelegt. Jedes dörfliche Gebiet schied sich scharf von dem anderen; ein jedes Dorf war eine geographische Einheit mit scharf abgegrenztem Gebiet. Man konnte ganz genau die Dorfgrenzen, die meistens durch Bäume, Friedhöfe, Mühlen, Bäche, Flüsse oder durch ähnliche Merkmale festgestellt waren. Neben diesen natürlichen Grenzen finden wir auch künstlich errichtete.³⁾ Diese

1) Novaković a. a. O. S. 9 und Kovačević und Jovanović a. a. O. S. 25 u. 26.

2) Novaković a. a. O. S. 85.

3) Novaković a. a. O. S. 85.

große Wichtigkeit, die man den Dorfgrenzen beilegte, kann man nur daraus verstehen, daß mit dem Wesen des Dorfes viele Rechte und Pflichten verbunden waren; heutzutage, wo die Dörfer infolge des Gemeindewesens diese Wichtigkeit verloren haben, legt man auch den Dorfgrenzen kein Gewicht bei. Die Streitigkeiten über die Dorfgrenzen werden durch das noch heute geltende Gewohnheitsrecht entschieden; in dem Falle werden von seiten jedes Dorfes Zeugen, und zwar Greise, gesendet, deren Entscheidung maßgebend ist. Ganz dasselbe finden wir am Anfang des Staatslebens Serbiens (1815), wo noch, da die Staatsgesetze noch nicht in Kraft getreten waren, das Gewohnheitsrecht herrschte.

Dasselbe Bild der Form der Dörfer, die wir heutzutage in Serbien finden, ist auch bei Dörfern im alten serbischen Staate zu finden. Als das wichtigste Merkmal ist gleich zu bemerken, daß die Dörfer nicht gruppiert sind, sondern die einzelnen Häuser weit voneinander entfernt liegen; dies war besonders der Fall unter der Türkenherrschaft. Dann sind auch die Dörfer selbst weit voneinander entfernt; das hängt besonders von den Terrainverhältnissen ab.¹⁾ Wie in den Ebenen neben den Flüssen, so finden wir auch in Gegenden, wo es wenig Gebirge gibt, Dörfer, die schon eine gewisse Form bekommen haben, die organisiert und mehr bewohnt sind; unter solchen Umständen kann man im eigentlichen Sinne des Wortes nicht von Dörfchen sprechen, da sie meistens mit dem größeren Dorf in der Nähe zu einem verbunden sind. Ein ganz anderes Bild haben wir bei Dörfern, die sich in Gebirgsgegenden befinden; das sind meistens kleine Dörfer, die in ihren Bestandteilen mehr verstreut liegen mit einer großen Anzahl von Dörfchen. Man kann sagen, daß die Dörfer in dem südöstlichen Teile des serbischen Volkes mehr gruppiert sind, während sie in dem nordwestlichen Teile sich mehr ausbreiten; durch die Einwirkung der Kultur schließen sich solche Dörfer in ihren Bestandteilen mehr zusammen.

Die Bewohnerschaft eines alten serbischen Dorfes hatte eine ganz einseitige Beschäftigung. Je nach den Umständen beschäftigten sie sich mit Viehzucht oder mit Ackerbau. Diese Scheidung in der Art der Beschäftigung geschah im alten serbischen Staate in den Dörfern schärfer, als wir es heute in Serbien finden; wir finden heute Ackerbau und Viehzucht als Beschäftigung der Einwohner in Dörfern zusammen, selten voneinander abgegrenzt. Solche Dörfer waren nicht

¹⁾ Novaković a. a. O. S. 18.

nur durch die Beschäftigung der Einwohner voneinander verschieden, sondern sie waren auch ganz anders gestaltet und hatten ganz verschiedene Namen. So heißt das ackerbäuerliche Dorf „Selo“ (das Dorf) und die Hirtendörfer nannte man „Katun“. Diesen Unterschied können wir aus dem Gesetz Kaiser Duschans feststellen, wo man immer die zwei verschiedenen Arten des Dorfes im Auge hat.¹⁾ Ackerbaudörfer befinden sich in der Ebene, die Dörfer für Viehzucht dagegen sind meistens in den Gebirgsgegenden zu finden. Diese zwei Verschiedenheiten im Wesen der Dörfer entspringen also aus der Art der Beschäftigung der Einwohner, die wieder durch die Terrainverhältnisse bedingt ist. In den Gebirgsgegenden Ostserbiens können wir noch heute die zwei Arten des Dorfes finden und zwar ein sog. Winterdorf und ein Sommerdorf, das sehr zerstreut in dem Gebirge liegt: in letzterem wird Viehzucht und Molkerei getrieben.

Außer diesen zwei Arten der Dörfer können wir nach der Verschiedenheit der Beschäftigung der Bevölkerung noch eine dritte unterscheiden. Das sind die Dörfer mit Gewerbetreibenden oder mit Männern, die sich außer mit Viehzucht oder Ackerbau noch mit einem Gewerbe beschäftigen. Gewerbetreibende sind heute meistens in Städten zu finden: doch in dem altserbischen Staate wohnten sie auch in Dörfern.²⁾ Jede Art Gewerbe ist in den Dörfern zu finden, so daß alle landwirtschaftlichen wie häuslichen Bedürfnisse durch dörfliche Gewerbetreibende befriedigt werden können. Diese Angaben zeigen uns, wie vollständig die dörfliche Organisation war; alles was man brauchte, wurde durch die Tätigkeit der Mitglieder eines Dorfes erzeugt, so daß die Dörfer ganz für sich abgeschlossen waren.

Wir fügen hier noch hinzu, daß sich die Dörfer auch noch nach anderen Arten der Beschäftigung der Mitglieder organisierten; der Hauptunterschied aber beruht auf Ackerbau und Viehzucht. Nach alledem sehen wir, wie die gesellschaftliche Organisation der alten serbischen Dörfer und des alten serbischen Lebens in Gauen, „Župa“, und Dörfern entwickelt war; das Dorf war als kleinste Einheit des Staatsorganismus das, was heutzutage die Gemeinden sind. Das sind die charakteristischen Punkte der damaligen Ansiedelung im alten serbischen Staate.

Für uns ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, zu sehen, für was das Dorf verantwortlich war und in welchem Maße diese Ver-

¹⁾ Kaiser Duschans Gesetzbuch Art. 53 S. 149.

²⁾ Novaković a. a. O. S. 63.

antwortlichkeit stattfand. Auf diese Weise können wir überhaupt entnehmen, ob das Dorf imstande war, ohne irgend eine feste Organisation als eine Einheit zu existieren. Aus dem vorhererwähnten Gesetz können wir ersehen, daß das Dorf erstens für den Brand der Häuser und für anderes dörfliches Vermögen verantwortlich war. § 205 von Kaiser Duschans Gesetzbuch sagt hierüber: „Wenn es geschieht, daß ein Haus, eine Scheune, Heu oder Stroh in Brand gesetzt wird, soll das Dorf, in welchem das geschieht, den Brandstifter ausliefern; bei Nichtauslieferung soll das Dorf für den Schaden Entgelt leisten.“ In späteren Zeiten wurde das Dorf für das Leben der Menschen sowohl wie des Viehes verantwortlich gemacht und hatte, wenn auf seinem Grund und Boden jemand getötet gefunden wurde, immer eine Summe als Strafe zu leisten. Wir sehen aus § 212, daß: „Niemand ein Pferd, das ihm nicht gehört, töten, oder ihm irgend einen Schaden zufügen darf; denn wenn sich herausstellt, daß ein Pferd in irgend einem Dorfe einen Schaden erlitten hat, kommt das betreffende Dorf für den Schaden auf.“ Das Dorf hatte in diesen Fällen also eine Art Polizeigewalt auszuüben.¹⁾ Auf diese Weise sorgt das Gesetz in allen anderen Beziehungen für Ordnung und Sicherheit in dem Dorfe; § 179 spricht von Schlägerei und Streit zwischen den Mitgliedern eines Dorfes und zwischen mehreren Dörfern zusammen. Eine noch empfindlichere Verantwortlichkeit tritt bei verschiedenen Diebstählen und Räubereien hervor. Es darf in keinem Dorfe Diebe und Räuber geben, sagt das erwähnte Gesetz in § 153, aus dem wir zugleich ersehen können, was für Maßregeln das Gesetz getroffen hat, um dieselben auszurotten: „Dasjenige Dorf, in welchem ein Dieb oder Räuber gefunden wird, soll aufgelöst werden und den Räuber soll man hängen lassen; den Hauptmann des Dorfes soll man gebunden auf den Kaiserlichen Hof schicken, wo er die Schäden, die der Räuber verursachte, zu zahlen hat. Mit ihm soll man dann verfahren, wie mit dem Räuber, der die Schäden verursacht hat.“ In dieser Hinsicht ist die Gesetzgebung noch weiter gegangen. So sehen wir, daß das Gesetz jemanden, der weiß, daß irgendeine Person einen Diebstahl begangen hat, und sie vor der Strafe schützt, indem er sie nicht anzeigt, verantwortlich macht und bestraft; in letzterem Falle ist das Dorf verantwortlich, indem es dem Staate eine Strafe zahlen muß. Da ist das Dorf ersichtlich in noch größerer Verantwortlichkeit, es muß zu polizeilichen Maßregeln greifen und

1) Kaiser Duschans Gesetzbuch a. a. O. Art. 205 u. 212.

wird auf diese Weise gezwungen, den Staat in der Erfüllung seiner Aufgabe, der Überwachung der Diebe und Verbrecher, zu unterstützen.

Im altserbischen Staate befanden sich die Goldschmiede über das ganze Land zerstreut; das Gesetz hatte auch für sie Bestimmungen, ihre Tätigkeit zu überwachen. Sie hatten neben der Ausübung ihres eigentlichen Gewerbes auch das Recht, Geld zu prägen; das gestattete ihnen das Gesetz in der Absicht, den Handel zu fördern. Um größere Kontrolle über sie auszuüben und allen Schmuggel zu beseitigen, waren ihnen bestimmte Burgen und Orte angewiesen, in denen sie leben und ihr Gewerbe treiben durften. Das Gesetz straft jedes Dorf, in dem man einen Goldschmied findet, dem der Aufenthalt dort nicht gestattet ist, mit Auflösung. Auch hier ist das Dorf gezwungen, eine Art Polizeigewalt auszuüben.

Wie man ersehen kann, war das Dorf durch die strengen Strafen und die große Verantwortlichkeit gezwungen, sich zu einem Ganzen zusammenzutun, weil es sich nur als eine organisierte Einheit durch die nötigen Maßregeln gegen seine Mitglieder vor diesen vielen Strafen schützen konnte. Bei so großer Verantwortlichkeit wäre es unmöglich, zu denken, daß ein Dorf keine Rechte über seine Mitglieder haben sollte; sonst konnte jeder Verbrecher das Dorf als Schutz benutzen, unter dem er dem Dorfe die Verantwortung für seine Vergehen überließ; deshalb mußte die innere Organisation des Dorfes und seiner Verwaltung solchen durch den Staat gestellten Aufgaben entsprechen. Von dieser Verwaltungsorganisation sagt das Gesetz gar nichts, d. h. es war dem Dorfe selbst überlassen, dieselbe einzurichten. Die innere Einrichtung und die Mittel, deren sich das Dorf bediente, diese Aufgaben zu erfüllen, wurden durch das Wohnheitsrecht bestimmt. Ganz naturgemäß tritt hier die Aufgabe an uns heran, zu untersuchen, wer darüber zu wachen hat, daß alle durch das Gesetz bestimmten Aufgaben erfüllt werden. Neben dem Schulzen besteht die dörfliche Versammlung (sbor) als zweiter Hauptfaktor der Verwaltung im Dorfe; auf die zwei Kernpunkte der dörflichen Verwaltung werden wir näher eingehen, nachdem wir die Zustände unter der Türkenherrschaft erörtert haben.

2. Kapitel.

a) Die Gemeinde unter der Türkenherrschaft.

(Vom Jahre 1389—1815.)

Serbien ist in der Zeit, von der wir zu reden haben, durch die türkische Herrschaft in: Nachije, Knežewine und zuletzt in Sres,¹⁾ deren Bestandteile die Dörfer bilden, eingeteilt. Jede dieser Einheiten hatte ihr Oberhaupt, so das Dorf den Schulzen (sog. „Knes“ oder Fürst). In der Zeit waren die Dörfer in Serbien sehr klein; man kann rechnen, daß ein Dorf 30—50 Häuser zählte, die sehr weit voneinander entfernt waren.²⁾ Von jedem Dorfe als einer Einheit wußte man genau die Grenzen; die Türken legten immer viel Wert darauf, die Dörfer zu vergrößern, indem sie mehrere größere oder kleinere Dörfer zu einem verbanden. Das taten die Türken nur zur leichteren Veranlagung der Abgaben und Steuern. Bei der Veranlagung der Abgaben und Steuern stellt sich die Verwaltungsorganisation und die Art ihrer Tätigkeit am besten dar. Ein Beispiel aus der Veranlagung der Steuern gibt uns ein Bild, wie sich überhaupt der Gang in dem Staatsorganismus abspielte. Der Belgrader Wesir, das Oberhaupt der Belgrader Paschaluk, ruft bei solcher Gelegenheit alle Oberhäupter der Nachija zu sich, um ihnen verständlich zu machen, wieviel Steuern Serbien zu zahlen hat; die ganze übrige Tätigkeit überläßt er den Oberhäuptern der Nachije. Darauf versammeln sich diese Oberhäupter und verteilen die Steuern nach der Zahl und nach dem Reichtum der Einwohner einzeln auf jede Nachija. Jedes Oberhaupt einer Nachija verteilt die Steuern auf jede Knežewina, die nachher auf Bezirke und zuletzt der Schulze nach Zahl und Vermögensstand auf die einzelnen.

Jedes Mitglied des Dorfes konnte, ohne jemand zu fragen, aus dem Dorfe auswandern; in diesem Falle konnte jeder, wer wollte, den verlassenen Grund und Boden benutzen und, sobald er ihn bearbeitet hatte, als Sondereigentum behalten. So konnte auch derjenige,

¹⁾ Nachija = das Gebiet, Knežewina = Fürstentum, Sres = Bezirk.

²⁾ M. Milićević, Abhandlung in der Zeitschrift „Godišnjica N. Čupića“. Belgrad S. 187.

der aus irgendeinem Dorfe ausgewandert war, nach Belieben jeden Boden, der noch nicht besetzt war, bearbeiten und als Sondereigentum behalten. Was wir unter der Türkenherrschaft finden, daß sich vielfach ein Gewohnheitsrecht ausbildete, finden wir auch am Anfang des Staatslebens Serbiens. Nach einem Ukas vom 25. Februar 1835 bestimmte der damalige Fürst Milosch, daß das Rodeland dem, der den Boden gerodet hat, als Sondereigentum zuzurechnen sei, ohne Rücksicht, ob der Boden dem Dorf, aus dem er stammt, oder einem anderen angehört.¹⁾

Ganz wie wir früher gesehen haben, daß das Dorf für die Vergehen, die in ihm stattfinden, verantwortlich gemacht wird, so ist es jetzt unter der Türkenherrschaft. In dem Falle, daß ein Türke getötet wird, zahlt das Dorf tausend Groschen (ungefähr = 150 Mark); falls aber ein Serbe getötet wird, zahlt das Dorf tausend und einen Groschen. Das Dorf hatte alle Maßregeln ergriffen, sich vor diesen Strafen zu schützen. So nimmt man, wenn jemand getötet wird, den Toten und trägt ihn über die Dorfgrenze in ein anderes Dorf, um sich auf diese Weise von der Verantwortlichkeit zu befreien. Es gibt Fälle, wo ein Dorf, wenn sich der Mord in der Nähe der Grenze zweier Dörfer abspielt, vor Gericht auf das Eigentum des betreffenden Bodens verzichtet, unter dem Nachweis, daß der Boden dem Nachbardorfe gehört. Daraus können wir auch ersehen, daß das Dorf einig und organisiert genug war, um imstande zu sein, sich vor vielen Nachteilen zu schützen. Das Dorf konnte für jemanden, der von den Türken eingesperrt war, bitten, ihn frei zu lassen, wenn er auch die größten Vergehen begangen hatte; einen solchen lassen die Türken auf Bitten des Dorfes immer frei.²⁾

Die wichtigsten Aufgaben, die ein Dorf zu erfüllen hatte, waren folgende. Es hatte auf die Verteilung der Steuern auf die einzelnen Mitglieder zu achten. Das Dorf konnte selbst für etwaige Zwecke die Mitglieder belasten. Diese Zwecke waren verschieden: entweder eine Ausgabe zu decken oder einem armen Mitgliede des Dorfes zu helfen; in diesen Fällen waren die Aufschläge für jedes Mitglied des Dorfes nicht größer als 4 Groschen (0,65 Mark). Das Dorf half den armen und kranken Mitgliedern in den Feldarbeiten, durch sog. „moba“; jedes Mitglied des Dorfes war verpflichtet, bei der Bearbeitung

¹⁾ Sammlung der Gesetze und Verordnungen Serbiens Buch XXX S. 55 unter B Nr. 579.

²⁾ Wuk Karadžić, „Selo“ (Dorf) in seinem serb.-deutsch-latein. Wörterbuch. Wien 1852 S. 775.

des Bodens der Betreffenden durch Arbeit oder Werkzeug beizusteuern. Das Dorf hatte die Aufgabe, über Ehestreitigkeiten — Ehescheidung — zu beschließen. Als dörfliche Verwaltungsorgane sind der Bürgermeister und die dörfliche Versammlung (sbor) zu nennen. Der Bürgermeister wurde durch das Dorf aus der Reihe seiner Mitglieder gewählt; den Vorzug hatten solche Mitglieder, die ehrenhaft, gescheit und besonders beredt waren — auf die letzte Eigenschaft legte man viel Gewicht. Wenn der Schulze gewählt ist, überreicht ihm als Zeichen, daß er die Eigenschaft „Behörde“ besitzt, das Dorf einen Stock (von den Türken bekommt er bei der Wahl auch einen Stock). Immer wurde der Schulze in der dörflichen Versammlung gewählt. In manchen Gegenden gilt die Würde als erblich.¹⁾

Der Schulze ist das Oberhaupt des Dorfes; jedes Mitglied muß sich seinen Befehlen fügen, seine Macht war sehr groß im Dorfe. Seine Pflichten waren etwa folgende. Er hatte für Schäden der einzelnen Entgelt zu zahlen; er hatte das Recht, die Größe der Schäden festzustellen, wenn diese nicht 300 Dukaten überstiegen. Für kleinere Vergehen der einzelnen hatte der Schulze den Betreffenden durch Schläge zu bestrafen. Unter der Regierung des Fürsten Milosch wurden diese Rechte der Schulzen etwas verringert; die Staatsbehörde achtete darauf, daß die Bürgermeister über größere Vergehen nicht beschließen, sondern diese den Departementsbehörden überlassen. Auch bestimmte unter Fürst Milosch zum erstenmal die Staatsbehörde die Bürgermeister. Da der Kreis der Tätigkeit des Schulzen im Dorfe sich sehr erweiterte, so daß er nicht überall erfolgreich tätig sein konnte, wurde ihm zur Ausübung der Polizeigewalt ein Helfer beigegeben. Durch das Gesetz vom 12. Juni 1835 wurde bestimmt, wenn der Schulze nicht imstande ist, die Pflicht der Polizei auszuüben, stellt jedes Dorf auf eigene Kosten einen Mann, der diese Pflichten übernimmt. Außerdem bekommt der Schulze das Recht auf einen Helfer in der Verwaltung (sog. birow); ein solcher hat die Aufgabe, alle Befehle des Schulzen auszuführen; dafür wird er besoldet und von Steuern und sonstigen Lasten befreit. Der Schulze hatte auch Besoldung und zwar eine Mark von jedem Steuerpflichtigen.

In jedem Dorfe wurden die dörflichen Versammlungen (sbor) gehalten.²⁾ Erstens wird auf einer solchen Versammlung der Schulze

¹⁾ M. Milićević a. a. O. S. 202.

²⁾ M. Milićević a. a. O. S. 216.

gewählt. Das Dorf bestimmte in der dörfliehen Versammlung, wieviel jedes der Mitglieder Steuern zu zahlen hat; hier wurden die armen Mitglieder meistens von Steuern befreit, indem die anderen die Last auf sich nahmen; hier wurde auch bestimmt, wer die ganze, wer die halbe und wer ein Viertel der bestimmten Steuer zu zahlen hat, und hier endete zuletzt der Prozeß der Steuerveranlagung. Die dörfliehen Versammlung beschloß über die Streitigkeiten einzelner Grundbesitzer, über die Grenze des Besitzes und bestimmte auch die Dorfgrenzen. Bei größeren Vergehen, wie z. B. bei Diebstahl, Brandstiftungen usw. entschied die Versammlung. Die Rechte der dörfliehen Versammlung waren sehr groß und wuchsen so, daß sie einzelne für Vergehen zum Tode verurteilen konnte. Das hatte sich in manchen Gegenden erhalten, so daß später, als die Rechte und Pflichten der Gemeinden durch das Gesetz bestimmt waren, die dörfliehen Versammlung kraft des Gewohnheitsrechtes manche gegen die bestehenden Staatsgesetze zum Tode verurteilte. So hat man 1868 ein Beispiel dafür. Auf Geheiß des Schulzen verurteilte die dörfliehen Versammlung in einem gewissen Dorfe nach dem gerichtlichen Verfahren drei Angehörige des Dorfes zum Tode und sie wurden auf der Stelle getötet. Nachdem das geschehen war, meldeten sie die Sache den Staatsbehörden. Daraus sehen wir, wie die Versammlung von der Gerechtigkeit ihres Beschlusses überzeugt war.

Aus allem bisher Erörterten erhalten wir ein Bild der Organisation der Dörfer in alten Zeiten, nicht zur Zeit der Türkenherrschaft; wir sehen den Träger der Gemeindegewalt zugleich das Exekutivpersonal bilden. Wie die Familien, die in Form der Zadruga zusammengestellt wurden, ein Oberhaupt hatten, dessen Befehlen alle folgen mußten, und wie hier jedem Mitglied Rechte und Pflichten bekannt waren, so war es auch bei der Organisation des Dorfes der Fall. In wichtigeren Sachen half dem Bürgermeister die dörfliehen Versammlung, deren Beschluß der Bürgermeister sich zu fügen hatte, widrigenfalls sie ihn seines Amtes als Schulze entheben konnte. Die festere Organisation des Dorfes fühlt man besonders unter der Türkenherrschaft, was ganz selbstverständlich ist, wenn man sich vorstellt, in welchem Maße Recht und Sicherheit damals herrschte. Das wußten die Türken selbst, infolgedessen sie solche Dörfer, die fest organisiert waren, nicht so leicht angriffen. Aus Erzählungen des Volkes sehen wir, wie türkische Spachis oft mit Hilfe von Spionen die Mitglieder eines Dorfes erst gegeneinander aufzureizen und den Schulzen bei den Einwohnern in ein schlechtes Licht zu setzen suchten, um nachher aus

dem Dorfe für sich besser und leichter Nutzen zu ziehen. Auf der Basis eines so eingerichteten Dorfes konnten sich die durch Gesetze eingeführten Gemeinden in Serbien günstig entwickeln. Von allen Seiten betrachtet, ist das Gemeindewesen als eine Einheit, unter größerem oder geringerem Einfluß seitens des Staates, an Stelle des bisherigen Dorfes als ein gesellschaftlicher Faktor des Staatsorganismus getreten, um die alte Einrichtung des Dorfes zu ersetzen. In der heutigen Unterscheidung zwischen Departements, Bezirken und Gemeinden gibt es Gemeinden, die öfters, besonders in der neuesten Zeit, aus mehreren Dörfern bestehen; das Dorf ging also als eine Einheit ganz oder teilweise in der Gemeinde unter. In dem serbischen Volke wußte man bis zum Anfang des neuen Staatslebens Serbiens nicht, was ländliche Gemeinde sei, an deren Stelle nur das Dorf bekannt war. Soviel wäre von der historischen Entwicklung der heute bestehenden Gemeinden in Serbien zu sagen.

b) Spezialgemeinden.

In diesem Abschnitt werden wir uns mit dem Wesen der Schul- und Kirchengemeinden beschäftigen. 1. Eine Schulgemeinde bilden alle jene Dörfer, die gemeinsam eine Schule besitzen zum Unterricht ihrer Jugend. Eine Verwaltungsgemeinde bildet nicht immer eine Schulgemeinde, sondern man findet sehr viele Beispiele, wo erst mehrere Verwaltungsgemeinden eine Schulgemeinde bilden. Das Schulwesen tritt in früheren Zeiten erst dann zutage, wenn mehrere besser situierte Bauern für ihre Kinder, die sie unterrichten lassen wollen, einen Lehrer anstellen; dem gibt man irgendwo im Dorfe Wohnung und nachher bestimmt man, wieviel er für den Unterricht für jedes Kind zu bekommen hat; die Besoldung geschieht entweder in Geld oder in natura. Wenn der betreffende Lehrer daneben, daß er die Kinder bestimmter Bauern unterrichtete, noch in der Kirche sang, trug das ganze Dorf für ihn Sorge; wenn dagegen neben der Kirche oder dem Kloster eine Schule bestand, so trugen diese Sorge für ihn, d. h. die Kirche oder Klosterabtei, was nichts anderes war als die Kirchengemeinde. Für den Lehrer also sorgten die Eltern der Kinder, die unterrichtet wurden. Neben der Wohnung bekam er gewöhnlich 20—60 Pfennige monatlich von jedem Schüler.¹⁾ Es gibt Fälle, wo die Bauern im Dorfe ein Wirtshaus

¹⁾ M. Milićević a. a. O. S. 224.

bauten, es vermieteten und von dem Mietsgelde den Lehrer besoldeten; auch verbanden sich mehrere Bezirke und besoldeten durch Zuschläge zur Staatssteuer den Lehrer. Die Frage des Schul- und Unterrichtswesens wurde erst durch das Gesetz vom Jahre 1857 geregelt.¹⁾ Nach diesem Gesetze werden Schulen und Unterricht aus dem besonders dazu errichteten „Schulfonds“ bestritten. Um die Mittel für Schul- und Unterrichtswesen leichter aufzubringen, wurden in dem zweiten Dezennium nach der Befreiung Serbiens in manchen Stadtgemeinden Schulfonds errichtet unter dem Namen „Fundus“; der Schulfonds einer solchen Gemeinde wurde durch Geschenke und Beiträge von Privaten erhalten.²⁾ Diese Schulfonds konnten sich nicht lange halten; am Ende des Jahres 1835 waren es noch 5 Fundus an Zahl mit einem Gesamtkapital von 2205 Mark. Erst später ergriff der Staat selbst die Initiative zur Errichtung des Schulfonds;³⁾ er wird erhalten „aus den Geschenken und freiwilligen Beiträgen des ganzen Volkes“. Die Verwaltung dieses Fonds bestimmt, wo und wann eine Schule errichtet werden soll. Als Grundlage und Bedingung der Errichtung gilt, daß in einem Orte, wo man eine errichten will, es mindestens 400 Familien geben muß. Falls es in einem Orte, der die Schule haben möchte, nicht die genügende Zahl Familien gibt, können sich, um den Zweck zu erreichen, mehrere Verwaltungsgemeinden zusammen zu einer Schulgemeinde vereinigen. Solche Bestimmungen galten nur für Dörfer, in Städten dagegen konnte man nach Bedürfnis gleich Schulen errichten. Durch das Gesetz vom Jahre 1863 wurden diese Bestimmungen, die viel dazu beigetragen haben, daß sich das Schulwesen langsam verbreitete, etwas geändert.⁴⁾ Man nahm nämlich als Grundlage für Errichtung einer Schule nicht mehr 400 Familien, sondern die Zahl der sich zum Unterricht in einem Orte meldenden Schüler; danach müssen sich 25 Schüler melden, um die Schule zu errichten. Das Gesetz bestimmt nichts betreffs der Schulgemeinden; es erwähnt nur, daß die Lehrer aus dem Schulfonds besoldet werden und die anderen Ausgaben alle Einwohner einer solchen Schulgemeinde gleichmäßig zu tragen haben. Mit dem mehr und mehr sich entwickelnden Unter-

¹⁾ Sammlung der Gesetze und Verordnungen Serbiens. X. S. 61—75.

²⁾ Die Finanzen und Einrichtungen Serbiens von der Zeit der Ansiedelung auf der Balkanhalbinsel bis zum Jahre 1842 (herausgegeben durch das Finanzministerium). Belgrad 1897. Buch I S. 768.

³⁾ Sammlung der Gesetze und Verordnungen Serbiens. II. S. 13.

⁴⁾ Sammlung der Gesetze und Verordnungen Serbiens. XV. S. 54.

richtswesen verlieren auch die Schulgemeinden mehr und mehr von ihrer Bedeutung; sie fallen in letzter Zeit, mit geringen Ausnahmen, mit der Verwaltungsgemeinde zusammen. Das Maß und die Größe des rechtlichen Einflusses der Gemeinden auf das Schulwesen hängt von den direkten Opfern der Gemeinde für dasselbe ab. In der Zeit, wo für das Unterrichtswesen noch nicht gemeinsame Schulzuschläge erhoben wurden, wo die Gemeinde oder einzelne, die die Schule errichteten, sowohl für die Besoldung der Schullehrer wie für die Unterrichtsmittel Sorge trugen, in der Zeit waren diese von Einfluß auf die Wahl und nachher auf die Tätigkeit der Schullehrer. So hatten die Gemeinden noch durch das Gesetz vom Jahre 1844 die Lehrer zu besolden und das Recht, durch sog. „Schulverwalter“ besondere Kontrolle auszuüben. Ein Gesetz vom 14. Dezember 1855 bestimmte folgendes: „Jeder Steuerpflichtige, wie Beamte, Pensionäre, Geistliche, Lehrer, Bürgermeister und alle Einwohner des Staates, die beständig ansässig sind und eine Beschäftigung haben, müssen für die Erhaltung der Elementarschulen jährlich zwei „zwanzig“¹⁾ beisteuern; dadurch werden alle jene Zuschläge, die seitens der Gemeinde für das Schulwesen erhoben wurden, beseitigt.“²⁾ Bis zu dieser Zeit war der Schulfonds zu klein, um alle Ausgaben für das Schulwesen zu bestreiten; durch diese großen Einnahmen aber hat er sich in kurzer Zeit so vergrößert, daß man imstande war, aus den Einnahmen die Ausgaben für die Besoldung der Lehrer zu bestreiten und für den Fonds noch Summen zur Vergrößerung des Kapitals übrig zu haben; jährlich werden 240 000 Mark in dem Budget aus dem Schulfonds für das Schul- und Unterrichtswesen festgesetzt. Da so der Staat in den Stand gesetzt wurde, ohne von den Gemeinden Opfer zu verlangen, die Lehrer zu besolden, läßt er die Gemeinde sich nicht mehr in die Frage des Schulwesens einmischen. So kam es von selbst, daß der Staat die Bestimmung über die Wahl der Lehrer auf sich genommen hat. Und wirklich kam durch das Gesetz vom Jahre 1855 die Bestimmung, wonach das Kultusministerium die Schullehrer anstellt auf Grund der Schulzeugnisse derselben, oder auf Grund der Examina, die dieselben vor der durch das Ministerium bestimmten Kommission ablegen. Seit der Zeit ist die Gemeinde von der Beteiligung an der Besoldung der Schullehrer ganz ausgeschlossen. Nach den Orten, in welchen die Lehrer angestellt werden,

¹⁾ „Zwanzig“ ist 0,65 Mark.

²⁾ Sammlung der Gesetze und Verordnungen Serbiens. VIII. S. 97—100.

ist auch die Besoldung derselben geregelt; sie ist in sechs Klassen geteilt und zwar die Lehrer erster Klasse erhalten 770 Mark und die der sechsten 385 Mark jährlich.¹⁾

Die Gemeinde mischt sich in die Schulangelegenheiten nur dann, wenn sie die Eltern der Kinder, die die Schule nicht ordentlich besuchen (und zwar mit 3,85—11,50 Mark), oder die Eltern, die ihren Kindern die Bücher oder sonstige Unterrichtsmittel nicht anschaffen wollen (mit 11,50—23,00 Mark) bestrafen soll. Dadurch wurde die Gemeinde von der ganzen Teilnahme an der Tätigkeit der Schulen ausgeschlossen; von ihr verlangt man nur das, was sie gesetzlich dem Schulwesen gegenüber zu leisten hat, aber von Rechten, über die Schule zu verfügen, ist nicht mehr die Rede.

2. Zu der Kirchengemeinde gehören alle die Dörfer, die zu der Kirchenabtei gerechnet werden, und die, die gemeinsam für die betreffende Kirche Sorge zu tragen haben; so ist es auch der Fall beim Kloster, wo man zu einer Kirchengemeinde alle Dörfer rechnet, die die Klosterabtei bilden. Alle Einnahmen der Kirche, seien es die Abgaben einzelner, sei es das Einkommen aus dem Vermögen, alles das rechnet man als Eigentum der Kirche, das die ganze Kirchengemeinde verwaltet. Wenn der Fall eintritt, daß sich ein Dorf, wenn es sich eine neue Kirche erworben hat, von der Kirchengemeinde absondern will, verteilt man auch das Kirchenvermögen, von dem das abgesonderte Dorf seinen bestimmten Teil als Eigentum bekommt. Das Vermögen der Kirche verwaltet meistens der Kirchenvormund, der vor dem Dorf, in welchem sich die Kirche befindet, gewählt wird; dasselbe war mit den Klöstern der Fall.

In alten Zeiten sorgte das Dorf selbst dafür, von den türkischen Behörden die Genehmigung zur Erbauung einer Kirche zu bekommen. Es baute sie sich selber und sorgte ganz natürlich selbst dafür, sie zu erhalten und ihr Vermögen und ihre Angelegenheiten zu verwalten; die Kirchengemeinde war es, die sich um das materielle Wohl der Kirchen und Klöster kümmerte; sie hatte auch das Oberhaupt der Kirche zu wählen. Mit der Entwicklung der Kirchenangelegenheiten und im Zusammenhange mit der Entwicklung des serbischen Staates bildete sich mehr und mehr die Zentralisation der Kirchenbehörde zu Ungunsten der Kirchengemeinden aus. Anfangs wurden die Kirchenbehörden als „Konsistorium“ eingerichtet, das nur das Recht der Kontrolle über die Kirchen und Klöster besaß, aber

¹⁾ Das Gesetz vom 22. August 1857.

da das Gesetz seit dieser Zeit nie das Wesen der Kirchengemeinde erwähnte, wurde mit der Zeit und durch die Praxis dieses bloße Recht der Kontrolle in die wahre Verwaltung der Kirchen und Klöster verwandelt. So verwaltet das Konsistorium und die Staatsbehörde das ganze Vermögen, das im Jahre 1847 reguliert wurde, indem man jedem Vermögen der Kirchen und Klöster feste Grenzen bestimmte. Die Kirchenbehörde besitzt nicht nur das Verwaltungsrecht über Kirchen und Klöster, sondern sie hat auch das Recht, jedes Dorf, je nach Bedürfnis, von einer Kirchenabtei abzusondern, um es einer anderen Kirchenabtei zuzuweisen. Auf diese Weise wurde die Frage der Kirchen und Klöster, und damit auch die der Kirchengemeinden, geregelt.

Zweiter Abschnitt.

Die Gesetzgebung.

Einleitung.

Die erste Grundlage der späteren serbischen Gesetzgebung wurde durch das sog. „Chatscheviff“, d. h. die Verfassung des Sultans vom Jahre 1838 gelegt; danach wurden später in bestimmter Reihenfolge Gesetze gegeben. In der Zeit der Regierung des ersten serbischen Fürsten, des Fürsten Milosch, wurden die notwendigsten Gesetze, ohne die der Staatsorganismus nicht bestehen konnte, bearbeitet. Das sind meistens Nachbildungen der österreichischen Gesetze, auf deren Grundlage sie beruhten. So finden wir bis zur Abdankung des Fürsten Milosch die Gesetze, die sich auf die Institution der niederen und höheren Behörden, wie auch ihrer Rechte und Pflichten und zuletzt auf die Errichtung eines stehenden Heeres, beziehen. Erst nach diesen notwendigsten Gesetzen schritt man zur Errichtung des Gemeindewesens. Mit der Reihe der ferneren Gesetze hat sich Serbien in kurzer Zeit die Bezeichnung eines modern eingerichteten Staates erworben.

In der Reihe der Gemeindegesetze bemerken wir viele Verschiedenheiten in dem Wesen der Gemeinde; wir sehen dabei die Gemeinde, der durch das Gesetz die Selbstverwaltung garantiert ist, so auch die Gemeinde mit gesetzlich beschränkter Selbstverwaltung, oder, ist sie infolge der verschiedenen Gemeindegesetzgebungen ganz oder teilweise dem Staate untergeordnet, mit wenigen Rechten und mehr Pflichten, je nach dem politischen Regime, das auf das Staatsleben von Einfluß ist. Das erste Gemeindegesetz wurde im Jahre 1839 ausgegeben. Als dessen Merkmal können wir erwähnen, daß dadurch die Gemeindegewalt gesichert wurde, aber mit nicht genügender Angabe des Rechtes der Aufsichtsorgane. Das zweite Gemeindegesetz ist vom Jahre 1866: es ist charakteristisch, daß durch dies die Selbstverwaltung beseitigt wurde; es ist das erste, welches die modernen Normen des Gemeindegewesens in sich enthält. In diesem Gesetz traten im Jahre 1875 Änderungen ein, die sich in dem Sinne des Gesetzes vom Jahre 1839 vollzogen; ebenso in den Jahren 1878 und 1879, 1884 und 1885 Änderungen, die meistens die Erhaltung oder Beseitigung der Gemeindegewalt betrafen. Als drittes Gesetz ist das vom Jahre 1889 zu erwähnen, das noch heute gilt; es hat das Merkmal der modernen Gemeinde. Die zwei letzten Gemeindegesetze, die wir zu erwähnen haben, sind in den Zeiten der scharfen politischen Kämpfe entstanden; deshalb enthalten sie auch solche Extreme, die man gleich bemerken kann. Das ist erstens das Gemeindegesetz vom Jahre 1898, das auf Grundlage des Gesetzes vom Jahre 1866 bearbeitet ist, und zuletzt das Gemeindegesetz vom Jahre 1902. Dies Gesetz dauerte nur ein Jahr, da es durch den Ukas vom 24. März 1903 im Wege der Oktroyierung außer Kraft gesetzt wurde und an seine Stelle, für kurze Zeit, das Gemeindegesetz vom Jahre 1866 kam, bis zuletzt das Gemeindegesetz von 1889 in Kraft trat.

1. Kapitel.

Die historische Entwicklung der Gemeindegesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung der Gemeindeorganisation.

A. Das Gemeindegesezt vom Jahre 1839 stützt sich auf die Verfassung des Sultans vom Jahre 1838.¹⁾ Nach § 30 dieser Verfassung wurde in jedem Dorfe ein dörfliches Gericht bestimmt, das aus den Oberhäuptern des Dorfes zusammengesetzt wurde; es hieß „Friedensgericht“ und war aus einem Vorsteher und zwei Mitgliedern zusammengesetzt, die durch die Angehörigen des Dorfes gewählt wurden. Das Gesetz bestimmt die Eigenschaften, die jeder von diesen haben muß, um gewählt zu werden; so sagt es: „jeder von diesen muß als ehrenhaft, gewissenhaft, unparteiisch, unbestechlich und als von Natur gescheit bekannt sein, damit bei gerichtlicher Entscheidung dem Recht immer Genüge geschehen kann“. Mit der Wahl derselben muß immer das Departementsgericht bekannt gemacht werden. Vor Antritt ihres Amtes müssen sie in Anwesenheit eines Geistlichen schwören, nie etwas gegen die Pflichten zu tun. Die Mitglieder dieses Gerichts können nicht ohne Ursache abgesetzt werden, bis man vor dem Departementsgericht ihre Fehler feststellt. Durch das Gesetz hat das Friedensgericht folgende Pflichten:

a) Diebstähle, die im Dorfe geschehen, zu untersuchen und die Schuldigen zu bestrafen.

b) Die Grenzstreitigkeiten, die über Äcker, Wiesen, Rodeland zwischen den einzelnen Bauern bestehen, nach bestem Gewissen zu beseitigen, um dem Recht Genüge zu tun. So muß das Friedensgericht auch die Grenzstreitigkeiten zwischen zwei Dörfern mit dem Friedensgericht des Nachbardorfes entscheiden; wenn die Parteien mit dem Urteil nicht zufrieden sind, haben sie die Sache dem Departementsgericht zur Untersuchung zu übergeben.

c) Alle Streitsachen im Werte bis 15 Mark zu führen. Für größere ist das Departementsgericht maßgebend.

d) Die Vergehen abzuurteilen, deren Strafe bis 3 Tage Gefängnis

¹⁾ Sammlung der Gesetze und Verordnungen Serbiens. I.

oder 10 Stockhiebe beträgt; die größeren Vergehen fallen dem Departementsgericht anheim.

e) Im Falle eines Brandes, eines Mordes, einer Beraubung oder einer Beleidigung der Kirche, sei es mit oder ohne Absicht, hat das Friedensgericht die Sache dem Departementsvorsteher zur Untersuchung und Beurteilung zu übergeben.

f) Das Friedensgericht nimmt von dem Verurteilten, wenn es sich um Geldstrafe handelt, von je 15 Mark der Strafe 2 Mark Gebühr für Gerichtskosten; von der Summe über 15 Mark hat das Gericht kein Recht, Gebühr zu erheben.

Auch in Streitsachen über 15 Mark Wert haben die Friedensgerichte zu urteilen, wenn beide streitenden Parteien damit einverstanden sind; ein solches gerichtliches Urteil hat auch volle Kraft, wenn nicht binnen drei Tagen eine der Parteien bei dem Departementsgericht Klage dagegen erhebt. In jedem Falle kann ein jeder, der mit dem Urteil des Friedensgerichts nicht zufrieden ist, beim Departementsgericht Klage erheben. Da damals wenige Bauern lesen konnten, hat das Gemeindegesezt eine Bestimmung getroffen, wonach „jedes Friedensgericht, bei dem keiner lesen kann, jemanden im Dorfe suchen muß, ihnen jede Woche die durch Gesetz bestimmten Pflichten vorzulesen, um imstande zu sein, immer pünktlich und gerecht zu sein“.

Nach § 65 der Verfassung vom Jahre 1838 führen über die Tätigkeit der Friedensgerichte die Bezirksvorsteher die Kontrolle. Die Gemeinden teilten sich durch das Gesetz vom Jahre 1839 in drei Klassen: in die erste Klasse kam die Gemeinde der Stadt Belgrad; in die zweite die Departementsgemeinden und zuletzt in die dritte die ländlichen Gemeinden. Das Wesen derselben wird als juristische Person betrachtet, deren Pflichten und Rechte durch das Gesetz bestimmt sind.¹⁾

1. Die Gemeinde der Stadt Belgrad.

Wie die anderen Gemeinden, so hat auch die Stadt Belgrad ein Friedensgericht; es hat dieselben Aufgaben, die wir schon gesehen haben, zu erfüllen; nur da der Kreis der Tätigkeit bei der Gemeinde der Stadt Belgrad größer ist, muß sie auch ein größeres Beamten-

¹⁾ Sammlung der Gesetze und Verordnungen Serbiens. I. S. 94 u. 95.

personal haben. So bestimmt das Gesetz besondere Beamte auf dem Gebiete des Gerichts, der Verwaltung und zuletzt der Polizei.

Für die Sachen auf dem Gerichtsgebiete wird ein Vorstand und drei Mitglieder mit einem Schreiber und einem Praktikanten bestimmt: sie haben die Aufgabe, über die Sachen bis zum Werte von 15 Mark, und wenn die Parteien einverstanden sind, auch über größere zu entscheiden. Sie besitzen auch die vollziehende Gewalt über die Entscheidungen, wenn seitens der Verurteilten binnen drei Tagen dem Departementsgericht keine Klage vorgelegt ist. Der Vorsteher des Friedensgerichtes ist gleichzeitig auch der sog. „Verwalter der Stadt Belgrad“, so daß die Polizei und das Gericht als Zentralverwaltung vereinigt waren. Das wurde später, infolge der zu rasch sich erweiternden Gemeindeaufgaben (oder, was richtiger ist, aus politischen Gründen) und der zu kleinen Gemeindeeinnahmen geändert, so daß im Jahre 1841 der Staat selbst die Polizei in die Hand nahm; die Polizeibeamten wurden auf Kosten des Staates besoldet. Die Gemeinde ist verpflichtet, aus dem Kreis der Einwohner zweiunddreißig Vertreter der Gemeinde auszuwählen; sie dienen der Gemeinde ohne irgendwelche Besoldung. Außer den Gemeindebeamten fallen der Gemeinde noch zur Last der Gemeindearzt, die Lehrer der Elementarschulen, die Gemeindehebamme. Man weist die Gemeinde an, Sorge zu tragen, wenn sich ein Bedürfnis herausstellt, sei es für Einrichtungen zur Förderung des Verkehrs oder der Gesundheit der Einwohner. Dann ist die Gemeinde verpflichtet, Sorge zu tragen für die Erhaltung des Gemeindevermögens; sie bestimmt, wann die Gemeindehilfe geleistet werden soll, und endlich kümmert sie sich um die Erhebung der Steuern und Zuschläge. Bei allen diesen Tätigkeiten ist der Beschluß der Versammlung der Gemeindevertreter maßgebend; diese Beschlüsse sind rechtskräftig, wenn bei der Abstimmung über die Hälfte der Vertreter anwesend sind.

2. Die Departementsgemeinden.

So wie die Gemeinde der Stadt Belgrad besitzen diese ein Friedensgericht; Departementsgemeinden sind alle Departementsstädte. Das Friedensgericht ist hier aus einem Bürgermeister als Vorsteher desselben und zwei Helfern (dazu noch ein Schreiber und zwei Wächter) zusammengesetzt. Dieselben Aufgaben, die für die Gemeinde der Stadt Belgrad gelten, gelten auch für die Departementsgemeinden. Diese Gemeinden unterliegen der Kontrolle des De-

partementsvorstehers, wenn er sich in dem Orte befindet; sonst der des Bezirksvorstehers. Über alle Entscheidungen und alle Tätigkeit muß die Gemeinde Protokoll führen. Jede solche Gemeinde ist verpflichtet, aus der Reihe ihrer Einwohner 8—16 Gemeindevertreter auszuwählen; diese haben dieselben Aufgaben wie die in der Gemeinde der Stadt Belgrad. Durch den Gesetzentwurf vom Jahre 1862 bekamen später diese Gemeindevertreter auch ihre Vertreter in dem Falle, daß bei der Abstimmung nicht die ausreichende Zahl der Gemeindevertreter anwesend ist; deren Stimme ist in dem Falle vollgültig wie die der Gemeindevertreter; dennoch muß die Versammlung bei Entscheidungen mit $\frac{2}{3}$ der Gemeindevertreter vertreten sein. Das ganze Gemeindepersonal, außer den Gemeindevertretern, wird besoldet und zwar aus der Kasse der Gemeinde, wie auch der Gemeindearzt, die Hebamme und die Elementarschullehrer.

3. Die ländlichen Gemeinden.

Das Friedensgericht ist aus dem Schulzen, zwei Helfern und einem Wächter zusammengesetzt; es steht unter der Kontrolle der Departementsvorsteher und hat sich im allgemeinen nach den Befehlen der Bezirksvorsteher zu richten. Wenn es sich um die Entscheidung einer Sache handelt, die das ganze Dorf angeht, hat der Schulze nicht allein zu entscheiden, sondern er muß alle Familienoberhäupter des Dorfes versammeln, um mit ihrer Hilfe zu entscheiden; das verlangt man besonders vom Schulzen, wenn es die Steuerveranlagung oder Zuschlagerhebung betrifft. So ist es auch im Fall der Verurteilung zu körperlicher Strafe oder Gefängnis. Hier sind noch die Reste der alten dörflichen Versammlung, die als Gewohnheitsrecht in das Gesetz eingetragen sind. Wenn eine Gemeinde aus mehreren Dörfern zusammengesetzt ist, dann ist jeder Helfer des Gemeindefriedensgerichtes zu gleicher Zeit Helfer des Schulzen in den betreffenden Dörfern, die sich nach den Befehlen des Schulzen zu richten haben. Bei größeren Vergehen und Sachen entscheidet man für jedes Dorf in dem Dorfe, wo sich das Friedensgericht befindet. In der Gemeinde, die aus zwei Dörfern besteht, wählt man in dem größeren einen Schulzen und Helfer und in dem kleineren nur den Helfer. Jedes Dorf muß selbst, sei es den Schulzen oder den Helfer besolden.

Im Jahre 1840 änderte man dies Gesetz betreffs der Besoldung der Gemeindebeamten und ihrer Wahl und Pflichten. Infolge

der zu engen Bestimmungen des Gesetzes traten in der Verwaltung wie auch bei der Wahl der Schulzen früher viele Mißbräuche hervor. Die Besoldung der Schulzen war früher nicht festgestellt; es war nur gesagt, daß jede Gemeinde verpflichtet sei, die Schulzen zu besolden; daraus entwickelte sich eine Spekulation, da der gewählt wurde, der weniger Besoldung verlangte. Deshalb bestimmte die Gesetzgebung, daß nur ehrenhafte Männer zu Schulzen gewählt werden dürfen; dann soll man darauf achten, daß keine Wahlbeeinflussungen stattfinden. Deshalb gab man der Bezirksbehörde dadurch ein größeres Recht der Kontrolle, daß bei der Wahl auch ein Bezirksbeamter anwesend sein muß. Seit der Zeit ist die Besoldung des Schulzen festgesetzt, und zwar bekommen der Schulze und die Helfer 0,80 jährlich von jedem Steuerpflichtigen. Sie wird in folgender Weise verteilt: Jeder Schulze bekommt die Hälfte von der veranlagten Summe als Besoldung, die andere Hälfte wird auf die Helfer verteilt; wenn zwei Dörfer zusammen eine Gemeinde bilden, dann erhält der Schulze eines Dorfes zwei Drittel als Besoldung und der Helfer in demselben Dorfe ein Drittel; der Helfer des Schulzen in dem zweiten Dorfe bekommt die ganze Summe, die von dem betreffenden Dorfe als Besoldung der Gemeindebeamten von jedem Steuerpflichtigen erhoben wird. Um diese den Gemeindebeamten zu sichern, wird sie zugleich mit den Staatssteuern zusammen erhoben. Im Jahre 1861 wurde dies jedoch geändert, indem man die Höhe der jährlichen Besoldung für jeden einzelnen Gemeindebeamten nach besonders dazu aufgestellten Tarifen festsetzte.

Nach alledem ist die Organisation der damaligen Gemeinde ersichtlich; diese ist der Organisation des alten Dorfes ziemlich ähnlich. Die wichtigste Änderung wurde durch die Errichtung des Friedensgerichtes vollzogen, indem man die Gewalt des Schulzen, der nun nicht mehr selbständig tätig sein konnte, einschränken wollte. Der Schulze behält von nun an ausschließlich die vollziehende Gewalt und übt auf das ganze Dorf und seine Mitglieder in ihrem Verhalten und ihrer Tätigkeit die Kontrolle aus.

B. Das Gemeindegesetz vom 24. März 1866 und die späteren, die auf seiner Grundlage errichtet worden sind. Mit diesem Gesetz traten sehr viele Änderungen in das Gemeinwesen und seine Organisation. Es ist weiter auch deshalb wichtig, weil sich die spätere Gemeindegesetzgebung, ausgenommen das Gemeindegesetz vom Jahre 1889, hauptsächlich auf seine Grundlage stützte, indem sie dieselbe Organisation der Gemeinden beibehielt, abgesehen

von den etwaigen Änderungen in dem Wesen der Pflichten und Rechte und der Tätigkeit derselben. Die Selbstverwaltung wurde bestimmt durch die politischen Parteien, die von Einfluß auf die Gesetzgebung waren. Durch dies Gesetz traten in der Gemeindeorganisation zum ersten Male die Einrichtungen der deutschen Gemeinden hervor, wie Gemeindeausschuß und Staatsaufsicht, die hauptsächlich Kopien der Gemeindeorganisation der deutschen Staaten Preußen, Bayern und Baden sind. Durch dies Gesetz und seine Änderungen suchte man die Gemeindeorganisation auf eine gesündere Grundlage zu stellen. Es erlebte viele Änderungen und zwar in folgenden Jahren: den 8. Oktober 1875, 14. Juli 1878, 28. Dezember 1879, 11. Juli 1884, 24. April 1885 und zuletzt die größte am 21. Juli 1898, um dadurch auch ein neues Gesetz vom Jahre 1898 zu werden, das im größeren Maße als das Gesetz vom Jahre 1866 selbst die Selbstverwaltung beseitigte. Die meisten dieser Änderungen neben solchen, die die reine Organisation betreffen, beziehen sich auf die Bestimmung oder Beseitigung der Selbstverwaltung, wie wir das in der Einleitung schon gesehen haben. An das Gemeindegesetz vom Jahre 1866 knüpft sich auch das letzte, das am 21. März 1902 ins Leben gerufen wurde. Der wichtigste Punkt bei diesem Gesetze vom Jahre 1866 ist, daß es in das Gemeindeleben die Staatsaufsicht einführte; nach ihm kommt die Gemeinde und die Gemeindebehörden unter die oberste Verwaltung und Aufsicht der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt hat das Recht, die Ausführung aller jener Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Ausschusses, wie auch des Gemeinderichtes, zu verhindern, wenn sich herausstellt, daß sie nicht mit den geltenden Staatsgesetzen übereinstimmen, oder, daß die Staats- oder Gemeindeinteressen dadurch geschädigt werden. Die Gemeinde der Stadt Belgrad steht unter der direkten Aufsicht der „Verwaltung der Stadt Belgrad“, und die Departementsstädte sind den Departementsvorstehern unterworfen, alle anderen Gemeinden dagegen den Bezirksvorstehern. Diese Aufsichtsbehörden können durch besonders dazu bestimmte Beamte den Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Ausschusses beiwohnen und haben das Recht, wo sich die Notwendigkeit herausstellt, zu Mitteln zur Erhaltung der Ordnung zu greifen. Die Aufsichtsbehörde beschließt selbst im Falle der Bestrafung der Gemeindebeamten; sie kann sie aus dem Dienst beseitigen und andere für kürzere Zeit bestimmen. Die Gemeinden werden nicht mehr in Klassen, sondern in städtische und ländliche eingeteilt; alle Regeln, die für die städtischen gelten, gelten auch für

die ländlichen Gemeinden. Bis zum Jahre 1884 konnte auch jedes Dorf, wie das am Anfang des Gemeindelebens war, eine Gemeinde bilden. Durch die Änderung im Jahre 1884 übt die Gesetzgebung einen Zwang auf die Gruppierung der Gemeinden aus; „alle Städte und Dörfer, die allein oder zusammen mit anderen größeren oder kleineren Dörfern eine Gemeinde bilden, bleiben von nun an Gemeinden, können aber nicht mit weniger als 50 Steuerpflichtigen existieren. Eine Ausnahme von der Regel kann das Ministerium des Innern gestatten, aber nur für Gebirgsgegenden, und wo bei der Zusammenstellung eine Gemeinde über mehr als 20 km Fläche verbreitet ist; in diesen Fällen darf auch eine Gemeinde nicht weniger als 350 Steuerpflichtige als Angehörige haben.“ Diese Gruppierung der Gemeinden kann auch, wenn es sich herausstellt, daß es die Staats- und Gemeindeinteressen verlangen, die Staatsgewalt jederzeit vornehmen. Erst im Jahre 1884 kam neben den Gemeindebeamten, die wir schon gesehen haben, die Bestimmung des Gemeindevorstandes, als erste und höchste Gewalt in der Gemeinde, nachher die Gemeindeversammlung, der Gemeindevorstand und das Gemeindegericht. Das Gemeindegericht hat die polizeiliche Gewalt und sorgt für alle Gemeindeangelegenheiten durch Ergreifen polizeilicher Maßregeln. Der Gemeindevorstand dagegen ist eingerichtet, um die Gemeindeinteressen zu schützen und die Tätigkeit des Gemeindegerichts zu kontrollieren. Das sind die wichtigsten Punkte der Gemeindeorganisation, die durch dies Gesetz und seine jeweiligen Änderungen festgesetzt sind.

Zwei Prinzipien sind im Staate, die zueinander im Gegensatz stehen, das ist das Prinzip der Selbstverwaltung und das der bürokratischen Zentralisation; in Serbien fühlt man die Spuren davon durch rapides Wachsen der Bürokratie. Diese leistete immer Widerstand durch verschiedene Mittel, um das Prinzip der Selbstverwaltung zu beseitigen. Der erwähnte Kampf äußert sich in dem letzten Gesetze vom 21. März 1902. Da man sich zu schwach fühlte, die Selbstverwaltung direkt zu beseitigen, hat man auf Grundlage der Selbstverwaltung ein solches Gesetz geschaffen, das auf ein anderes Gesetz sich stützend, der Selbstverwaltung in keinem Falle entsprach. Man stellte die Gemeinde unter strenge Aufsicht des Staates; man gab den Gemeinden als Oberhäupter nicht durch den Willen des Volkes, sondern aus anderen Rücksichten gewählte Männer. Obwohl sich dies Gemeindegesetz auf die Verfassung stützt, die den Gemeinden die Selbstverwaltung garantiert, gewährt es uns in keinem Falle die Prinzipien der Selbstverwaltung. Das Gesetz bestimmt: „Die Gemeinden sind

in ihren inneren Angelegenheiten selbstverwaltend, und als Teile des Staatsorganismus unterliegen sie der Kontrolle des Staates.“ Andererseits ist durch das Gesetz dem Staate das Recht gegeben, die Vollziehung der Beschlüsse der Versammlung, des Ausschusses oder des Gemeindegerichts zu inhibieren. Das Gesetz geht noch weiter in den Privilegien des Staates, indem es ihm das Recht sichert, jederzeit die Tätigkeit der Gemeinde, den Stand der Kasse und sonstige Rechnungen des Gemeindegerichts, was nichts anderes als innere Angelegenheit der Gemeinde sind, zu untersuchen. Die Staatsaufsichtsorgane haben das Recht, die Gemeindebeamten im Falle eines Fehltritts zu bestrafen; sie können die Gemeinde zwingen, in Notfällen die Staatsaufgaben in bestimmter Zeit zu erfüllen, widrigenfalls sie berechtigt sind, einen der Staatsbeamten zu bestimmen, die Aufgabe zu erfüllen; seine Befehle sind in dem Falle für die Gemeinde maßgebend. Endlich hat der Staat das Recht, die Gemeindebeamten nach Belieben von ihrer Stelle zu entfernen und für einige Zeit andere als Vertreter zu bestimmen. Das ist im wesentlichen das Gemeindegesetz vom Jahre 1902.

In der ganzen Periode der Gemeindegesetzgebung vom Jahre 1839 bis zum Jahre 1889 ist ein wesentlicher Punkt ins Auge zu fassen, nämlich daß man durch neue Gesetze und Änderungen der alten bestrebt ist, immer mehr und mehr die Gemeinde auf moderner Grundlage zu errichten, um sie in Stand zu setzen, einen größeren Kreis von Aufgaben, die jeden Tag wuchsen, leichter und besser zu erfüllen. Dies ist auch die Ursache gewesen, daß man, durch Änderung des Gesetzes vom Jahre 1866, im Jahre 1884 die Gemeinden sich zu gruppieren zwang, in dem Sinne, wie wir vorher gesehen haben. Die Ursachen, weshalb man sich veranlaßt sah, dies zu tun, waren folgende: Man glaubte dadurch die ganze staatliche Verwaltung zu verkleinern, indem die Tätigkeit der Bezirksbeamten und im Zusammenhang damit auch die Kosten verkleinert würden; weiter glaubte man, größere Gemeinden wären imstande, vorteilhafter auf die Forderung der Staats- und Gemeindeinteressen zu wirken. Trotz alledem dürfen wir wegen politischer Parteikämpfe annehmen, daß diese Gruppierung nur aus politischen Gründen geschah, da man dadurch imstande war, leichter und besser die Kontrolle auszuüben. Diese Gruppierung der Gemeinden wirkte schädlich auf das Wesen derselben: es war nämlich nicht ratsam, auf der schon so fest entwickelten natürlichen im Wesen des Dorfes wurzelnden Grundlage einen künstlichen Bau für das Gemeindewesen zu errichten. Man fühlte dies besonders,

indem man die einzelnen Dörfer nicht günstig in eine Gemeinde zu gruppieren wußte, oder es nicht wollte. Das Gesetz bestimmte, es solle jede Gemeinde mindestens 350 Steuerpflichtige besitzen; der Grund dieser Bestimmung war, einen Zustand zu schaffen, in dem die Gemeinden günstiger und leichter ihre Aufgaben erfüllen könnten. Es ist wichtig, darauf einen Blick zu werfen, was für Aufgaben die Gemeinde damals zu erfüllen hatte, um zu bestimmen, ob das mit einer geringeren oder größeren Anzahl Angehöriger geschehen konnte. Wenn wir das Gerichts- und das Justizwesen ins Auge fassen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dies in kleineren Gemeinden besser gehandhabt werden kann, bei der Organisation der Verwaltung, die noch vom Jahre 1866 geblieben ist, und besonders, da in einer kleinen Gemeinde — was besonders auf so einfache Organisation und Unkenntnis des Justizwesens von Einfluß ist — die Angehörigen sowie auch alle Beziehungen der einzelnen in dem betreffenden Dorfe Lebenden besser als dort, wo sich das Gericht befindet, bekannt sind. Es stellte sich nachher auch heraus, daß das Justizwesen in einer so gruppierten Gemeinde für die einzelnen Gemeindeangehörigen sehr kostspielig ist, da jeder in das Dorf gehen muß, wo sich das Gerichtshaus befindet, was viele Mühe und Kosten verursacht. Auch im Verwaltungs- und Polizeiwesen fühlt man die Nachteile der neuen Organisation; die Vermögens- und persönliche Sicherheit wird jeden Tag geringer; in dem einen Dorfe ist die ganze Gewalt konzentriert, in den anderen Dörfern, als den Bestandteilen der Gemeinde, übernimmt die ganze Gemeindetätigkeit der Schulze; infolgedessen ist es ihm nicht möglich, alles günstig zu verwalten und vorteilhaft zu wirken. Man könnte zwar sagen, aus ökonomischen und finanziellen Gründen wäre die Gruppierung der Gemeinden ratsam, indem die Aufgaben auf dem Gebiete durch vereinte Kräfte besser und leichter erfüllt werden können. Ja, das wäre der Fall, wenn die ökonomischen Aufgaben bei den ländlichen Gemeinden in solchem Maße entwickelt wären, um eine bessere Organisation der Gemeinden in Angriff zu nehmen, die die Erfüllung dieser Aufgaben befördern soll; die Tätigkeit der Gemeinden in dieser Hinsicht ist nur zeitweilig zu beobachten, wie wir es noch später sehen werden, und es liegt daher kein Grund vor, die Gemeinde zu gruppieren, um dadurch diese ungünstigen Zustände zu schaffen; mindestens ist es nicht ratsam gewesen, auf diese Weise die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu stärken. Zuletzt hat ein jedes Dorf, als eine Einheit, wenn auch nicht scharf voneinander verschiedene, so doch seine besonderen Zwecke

und ökonomischen Interessen; diese ökonomischen Interessen muß man schützen und fördern, da sie zu gleicher Zeit die Interessen des ganzen Staates sind. Durch die Gruppierung der Gemeinden treten viele Streitigkeiten hervor, inolge der Vereinigung von Dörfern mit verschiedenen Zwecken und Interessen zu einer Gemeinde. Dieser Zustand dauerte volle sechs Jahre, bis sich endlich durch das Gemeindegesetz vom 25. November 1889 dies änderte, indem die Zustände von früheren Perioden wieder eintraten.

2. Kapitel.

Die heutige Gemeindeorganisation und die Gemeindegesetzgebung als Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung.

1. Gemeinsames über das Gemeindewesen.

Jede größere oder kleinere Stadt und jedes Dorf muß Gemeindeverwaltung besitzen; jede Gemeinde darf nicht weniger als 200 Steuerpflichtige als Angehörige haben. In Orten, die wenig bevölkert sind, wie in Gebirgsgegenden, kann man einer Gemeinde mit weniger als 200 Steuerpflichtigen als Angehörige zu existieren gestatten. Keine größere oder kleinere Stadt oder Dorf darf an mehrere Gemeinden verteilt werden; den letzten Beschluß über die Verbindung mehrerer Gemeinden in eine hat die Volksvertretung (Skupschtina). Besonders aber jede Auflösung oder Änderung der bestehenden Gemeinde, sowie die Errichtung neuer Gemeinden setzt die Genehmigung der Skupschtina voraus; diese Bestimmungen waren die Folge der Gruppierung der Gemeinden im Jahre 1884. Jeder serbische Bürger muß in den Gemeindeverband aufgenommen werden a) wenn er volljährig ist, b) einen tadellosen Ruf hat; überhaupt ist jeder serbische Bürger Angehöriger jener Gemeinde, wo er geboren, oder wo er seit ein paar Jahren beständig tätig ist. Die Ausländer, die als serbische Bürger aufgenommen werden, haben das Recht, in jener Gemeinde angehörig zu

sein, wo sie angeben, leben zu wollen. Jeder Gemeindeangehörige besitzt das Wahlrecht.¹⁾

2. Die Gemeindeverwaltung.

Die innere Organisation der Gemeindeverwaltung besteht aus: A. der dörflichen oder Gemeindeversammlung, B. dem Gemeindegericht, C. dem Gemeindeausschuß.

A. Auf der Gemeindeversammlung²⁾ haben alle diejenigen volljährigen Angehörigen der Gemeinde das Stimmrecht, die jährlich 12 Mark direkte Steuern bezahlen, und diejenigen, die nach anderen Gesetzen überhaupt das Stimmrecht besitzen können. Die Mitglieder der „Zadruga“, die volljährig sind, wenn sie auch nicht zusammen insgesamt 12 Mark direkte Steuern jährlich zahlen, wie auch diejenigen, die von Steuern überhaupt befreit sind, haben das Stimmrecht. Kein Stimmrecht haben die Offiziere und Soldaten; ferner diejenigen, die wegen Räuberei bestraft sind, gegen die gerichtliches Verfahren anhängig gemacht ist, die in Konkurs sind (bis zu seiner Beendigung), die unter Polizeiaufsicht stehen, und zuletzt die, die dem Staate von früheren Jahren Steuern schuldig geblieben sind. Am Anfange jedes Jahres muß die Gemeindeversammlung von diesen Gemeindeangehörigen, die das Stimmrecht besitzen, zwölf auswählen, von denen der Gemeindeausschuß durch Würfel vier Personen als Mitglieder des Wahlausschusses bestimmt. Der Vorsitzende des Gemeindegerichts ist gleichzeitig der Vorsitzende der Gemeindeversammlung; er hat auf den Gang der Versammlung zu achten, damit niemand in der Ausübung seines Rechtes beschränkt werde. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind gültig, wenn sie mindestens von der Hälfte und einer Stimme der Mitglieder der Versammlung gefaßt worden sind.

Die Gemeindeversammlung beschließt über folgende Sachen:

a) Sie beseitigt und wählt den Gemeindevorsitzenden, den Bürgermeister und ihre Helfer, und zuletzt die Gemeindevertreter und ihre Helfer.

b) Sie wählt die, die auf der Departementsvertretung im Namen der Gemeinde tätig sein sollen.³⁾

¹⁾ Das Gemeindegesetz in Serbien vom Jahre 1889. Belgrad.

²⁾ Gemeindegesetz a. a. O. S. 5.

³⁾ In den Departements bestehen neben Staatsverwaltungsorganen die selbständigen Verwaltungsorgane, sog. „Departementsvertretung“, und ständige „De-

c) Sie beschließt über die Vereinigung oder Trennung der Gemeinden sowohl wie auch der Dörfer.

d) Sie beschließt über die Gemeindegrenzschläge, die nicht größer als 40 % und in der Gemeinde der Stadt Belgrad nicht höher als 60 % sein dürfen.

e) Sie sorgt für die Vermögenszustände der Gemeinde und beschließt in dem Falle, daß etwas ver- oder gekauft werden soll.

f) Sie beschließt über die Märkte und über alle anderen Sachen, über die die Gemeinde durch Staatsgesetz verpflichtet ist, zu beschließen.

Die Gemeindeversammlung wird auf Verlangen des Gemeindegerichtes gehalten.

B. Das Gemeindegericht¹⁾ ist aus einem Vorstand und zwei Schulzen zusammengesetzt; der Vorstand dieses Gerichtes ist die höchste vollziehende Gewalt in der Gemeinde. Sie weist jedem einzelnen Gemeindebeamten seine Pflichten zu, sie kontrolliert die Tätigkeit derselben und hat das Recht, in einzelnen Fällen sie zu bestrafen. Der Gemeindevorsitzende, wie die Schulzen und ihre Helfer, werden auf zwei Jahre gewählt. Wenn eine Gemeinde aus mehreren Dörfern zusammengesetzt ist, dann wählt den Gemeindevorsitzenden die Gemeindeversammlung, und jedes Dorf einzeln den Schulzen, und diese bilden zusammen das Gemeindegericht.

Das Gemeindegericht hat a) das Justizwesen, b) die Polizei, c) die Verwaltung auszuüben. Als Justizorgan hat es über bürgerliche Streitsachen wie auch in Kriminalfällen zu entscheiden; als Polizeiorgan wird es als Ortspolizei gerechnet und ist verpflichtet, Sorge zu tragen für die Sicherheit der Bürger und ihres Vermögens und darauf zu achten, ob alle gesetzlichen Bestimmungen und Befehle in der Gemeinde erfüllt sind, wie auch selber die Befehle der Staatsorgane zu erfüllen. Zuletzt als Verwaltungsorgan hat das Gemeindegericht mit Gemeindeangelegenheiten zu tun, die Gemeindeinteressen zu schützen und zu fördern und immer zum Besten der Gemeinde tätig zu sein. Zum Vorsitzenden und zu Mitgliedern des Gemeindegerichtes kann jeder der Gemeindeangehörigen gewählt werden, ausgenommen: a) wenn zwei oder mehrere Personen, die für das Gemeindegericht

partementsausschüsse“; ihre Aufgabe ist, Sorge zu tragen für Erhaltung und Förderung der Departementsinteressen in Bezug auf Unterrichts-, Wirtschafts-, Kommunikations-, Sanitäts- und Finanzwesen.

¹⁾ Gemeindegesetz a. a. O. S. 16 ff.

gewählt werden sollten, in Blutsverwandtschaft stehen; b) die Staatsbeamten, die zurzeit im Staatsdienste sind, die Geistlichen und Schullehrer und endlich die Offiziere und Soldaten.

Jeder Gemeinde ist selbständige Wahl der Beamten überlassen, nur in dem Falle von Unruhen kann sich auf Verlangen der Gemeinde die Staatsbehörde einmischen; aber auch in dem Falle darf sie keinen Einfluß auf die Wahl ausüben. In allen Klagen der Wahlmitglieder über die Wahl hat das letzte Wort der Staatsrat. Als Polizeiorgan hat das Gemeindegericht folgende Aufgaben: es sorgt

1. für die Reinlichkeit in dem Orte und seiner Umgebung;
2. für die Sicherheit der Personen und des Vermögens in der Gemeinde;
3. für das Gemeinde- und Dorfvermögen, wie auch für die Staatsgebäude, die sich in der Gemeinde befinden und besonders der Sorge der Gemeinde anvertraut sind;
4. für die Erhaltung der Brücken, Chausseen, wie auch der Fluren, der Flüsse und Bäche;
5. für die Beseitigung des Brandes und auch für die Herrichtung der Feuerlöschmittel;
6. für günstige Gesundheitsverhältnisse; besonders hat sie auf den Handel mit Lebensmitteln und solchen Waren zu achten, deren Gebrauch schädlich ist;
7. für die Kontrolle der verschiedenen Maße, deren sich die Verkäufer bedienen, um Schmutzgelei zu verhüten;
8. für die Kontrolle der Fleischbänke, Gasthäuser, Wirtshäuser und der Wälder, ob die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind;
9. es sorgt dafür, daß niemand gegen die gute Sitte handelt und daß alles, was dagegen ist, beseitigt und strengstens bestraft wird;
10. es führt die Kontrolle über solche Personen, die unter Aufsicht gestellt sind; es macht auch den Staatsorganen bekannt, im Falle, daß jemand für das Ausland einen Paß haben will;
11. es sorgt endlich dafür, daß es keine Bettler und Arbeitslose in der Gemeinde gibt.

Dem Gemeindegericht als Gemeindeorgan, das die Interessen der Gemeinde zu schützen und zu fördern hat, liegen folgende Pflichten ob:

1. es verwaltet das Gemeindevermögen; es ist verpflichtet, zu jeder Zeit die Größe desselben zu wissen, es verwaltet ferner die Gemeindeeinnahmen und die Gemeindeausgaben;
2. es verteilt im Einverständnis mit dem Gemeindeausschuß auf

die einzelnen Gemeindeangehörigen den Zuschlag wie auch andere Abgaben und Lasten;

3. es sorgt für die Gemeindefürsorge;

4. es gibt auf Verlangen der Gemeindeangehörigen verschiedene Bestätigungen und hilft den Staatsorganen bei der Aufstellung der Bevölkerungsstatistik;

5. es bestimmt endlich die Höhe des Preises für Brot, für Getränke usw. im Einverständnis mit dem Gemeindeausschuß.

Das Gemeindegericht ist berechtigt zur Erfüllung der Befehle gegen solche, die diesen nicht nachkommen wollen, auch zu Zwangsmitteln zu greifen. Es ist verpflichtet, jedes Jahr zwei Monate vor Anfang des Rechnungsjahres das Budget festzustellen, um es nachher dem Departementsausschuß zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vorsitzende des Gemeindegerichtes übt zugleich in dem Dorfe, wo er ansässig ist, die Ortsgewalt aus; wo die Gemeinde aus mehreren Dörfern zusammengesetzt ist, übt sie jeder Schulze in den einzelnen Dörfern aus. Seine Aufgabe ist, im Dorfe zusammen mit Mitgliedern des Gemeindeausschusses alle Gemeindeangelegenheiten zu verwalten, indem diese den Vorsitzenden des Gemeindegerichtes damit bekannt machen müssen. Über alle Tätigkeit der Gemeindebehörde führt der Vorsitzende des Gemeindegerichtes Kontrolle.

C. Der Gemeindeausschuß.¹⁾ Als Aufsichtsorgan des Gemeindegerichtes und seiner Tätigkeit, auch als Vertreter der Gemeindeinteressen besteht in jeder Gemeinde ein Gemeindeausschuß. In Gemeinden, die aus mehreren Dörfern zusammengesetzt sind, ist die Zahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses durchschnittlich nach der Zahl der Steuerpflichtigen festgestellt. Die Stadt Belgrad ist in dieser Hinsicht in Bezirke eingeteilt, in deren jedem, nach der Zahl der Steuerpflichtigen, eine gewisse Anzahl Gemeindeausschußmitglieder vorhanden ist. Nach dem Gesagten ist die Zahl in verschiedenen Gemeinden verschieden.

1. In Gemeinden bis zu 200 Steuerpflichtigen ist die Zahl der Gemeindeausschußmitglieder 10;

2. in Gemeinden mit 200—500 Steuerpflichtigen ist sie 16;

3. in Gemeinden mit mehr als 500 Steuerpflichtigen ist sie 20 und zuletzt:

4. in der Gemeinde der Stadt Belgrad 20 Mitglieder.

Der Vorsitzende des Gemeindegerichtes ist zugleich der Vor-

¹⁾ Gemeindegesez a. a. O. S. 36.

sitzende des Gemeindeausschusses, außer in dem Falle, wo der Gemeindeausschuß über etwas entscheidet, was seine und seiner Organe Tätigkeit anlangt; der Vorsitzende ist in dem Falle ein Mitglied des Gemeindeausschusses. Jeder, der in der Gemeindeversammlung das Stimmrecht hat, und jeder, der unbewegliches Vermögen besitzt (ausgenommen Offiziere und Soldaten; die Beamten, die über die Gemeinde direkt die Kontrolle ausüben; die Gemeindebeamten, die von der Gemeinde besoldet werden; der Vorsitzende des Gemeindegerichts und die Schulzen), kann Mitglied des Gemeindeausschusses sein. Bei der Wahl derselben werden auch ihre Vertreter gewählt, beide auf zwei Jahre; sie dienen der Gemeinde ohne irgendwelche Besoldung. Jeder, der gewählt ist, muß als solcher den Dienst antreten, außer wenn er sechzig Jahre alt ist, oder wenn er nachweist, infolge seines Berufes nicht imstande zu sein, den Dienst zu leisten.

Der Gemeindeausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Er stellt das Gemeindebudget fest, untersucht die Gemeindecapitalrechnungen, ob alle Angaben richtig sind, und gibt für einzelne Fälle dem Gemeindegericht das Recht, über etwaige Angelegenheiten ohne Genehmigung des Gemeindeausschusses zu entscheiden.

2. Er hat über die Abdankung des Vorsitzenden des Gemeindegerichtes, des Schulzen und seines Helfers nach Darlegung der Gründe ablehnend oder zustimmend zu entscheiden.

3. Er gibt die Genehmigung zu Vorschlägen der Gemeindeversammlung, gewisse Ausgaben zu machen, die nicht im Budget vorgesehen sind, so auch, einen außerordentlichen Zuschlag zu erheben, um die Ausgaben zu decken.

4. Er bestimmt darüber, das unbewegliche Vermögen zu verpachten, oder etwas davon zu verkaufen resp. neues durch Kauf zu erwerben.

5. Überhaupt ist die Genehmigung des Gemeindeausschusses in folgenden Fällen erforderlich: wenn die Gemeinde Schulden kontrahieren will, wenn sie Unternehmungen, wie Errichtung von Gemeindegebäuden, vorhat, und zwar für den Fall, daß die Ausgaben dafür in städtischen Gemeinden nicht 800 Mark und in ländlichen nicht 150 Mark überschreiten; wenn die Gemeinde eine Arbeit zu übernehmen hat, wo viele Menschenkräfte und die betreffenden Werkzeuge (Kulluk) erforderlich sind; endlich um jemanden in den Gemeindeverband aufzunehmen.

6. Er muß stets dahin wirken, daß die Ausgaben, die der Gemeinde durch das Gesetz auferlegt sind, erfüllt werden; er wählt

den Gemeindefeldarzt und den Gemeindefeldingenieur nach dem Vorschlag des Gemeindefeldgerichts, nachdem die betreffenden Bewerber die erforderlichen Zeugnisse vorgelegt haben.

7. Der Gemeindefeldausschuß bestimmt endlich die Höhe der Besoldung der Vorsitzenden des Gemeindefeldgerichts, des Schulzen und seines Helfers, wie aller anderen Gemeindefeldbeamten; wenn einer von diesen mit der durch den Gemeindefeldausschuß bestimmten Besoldung nicht zufrieden ist, so ist die Entscheidung der Gemeindefeldversammlung wie für die einzelnen Kläger so auch für die Gemeinde maßgebend. Überhaupt ist der Gemeindefeldausschuß zusammen mit der Gemeindefeldversammlung berechtigt, einen Gemeindefeldbeamten aus dem Dienst zu entfernen. Gegen diese Entscheidung kann jeder bei dem Staatsrat, dessen Entscheidung maßgebend ist, Klage erheben.

Daß die Entscheidungen des Gemeindefeldausschusses Gültigkeit haben, müssen bei der Abstimmung mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein; im Falle wiederholter Abstimmung über etwaige Sachen entscheiden die Mitglieder, die anwesend sind, wenn es mindestens die Hälfte der Gemeindefeldausschußmitglieder mit dem Vorsitzenden sind.

3. Die Staatsaufsicht.

Die Aufsicht über die Gemeindefeldtätigkeit übernehmen die ständigen Departementsausschüsse und die Staatsgewalt nach den Bestimmungen des Gesetzes.¹⁾ Die Aufsicht erstreckt sich auf alle solche Tätigkeiten der Gemeinden, die über den Kreis der Selbstverwaltung hinausgehen und zwar solche Tätigkeiten, die direkt den Bezirk, die Departements und den Staat betreffen. Die Staatsgewalt ist nur dann berechtigt, den Beschlüssen des Gemeindefeldausschusses oder der Versammlung beizuwohnen, wenn der Gegenstand der Entscheidung direkt den Staat angeht. Wenn die Staatsaufsichtsorgane etwaige Unordnungen in der Tätigkeit der Gemeinde bemerken, oder daß sie gegen die Bestimmungen des Gesetzes handelt, sind sie berechtigt, die Gemeinde zu ermahnen, ihre Tätigkeit nach den Gesetzesbestimmungen zu richten. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Mahnung seitens der Gemeinde können die Aufsichtsorgane die Gemeindeorgane bestrafen und zwar durch Geldbuße in ländlichen Gemeinden von 8—40 Mark, und in städtischen von 40—150 Mark, und die Organe der Gemeinde der Stadt Belgrad mit 150—400 Mark. Eine Klage gegen die Entschei-

¹⁾ Gemeindefeldgesetz a. a. O. S. 48.

dungen der Aufsichtsorgane in dieser Hinsicht kann bei dem Staatsrat erhoben werden.

Die Staatsaufsichtsorgane können die Ausführung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und des Gemeindegerichts oder der Versammlung aufhalten, wenn diese gegen die gesetzlichen Bestimmungen gefaßt worden sind; dafür ist wieder die Befugnis des Staatsrates maßgebend. Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, auf Grundlage der festgestellten Ursachen dem Staatsrat den Vorschlag zu machen, daß einer der Gemeindebeamten aus dem Dienst entfernt werden soll. Weiter sind die Departementsausschüsse, wie die Staatsorgane jederzeit berechtigt, die Gemeindekasse und Rechnungen zu kontrollieren, besonders auf Verlangen eines Mitgliedes des Gemeindegerichts oder mindestens von drei Mitgliedern des Gemeindeausschusses, oder endlich von mindestens 20 Gemeindeangehörigen. Das sind die Rechte und Pflichten der Aufsichtsorgane. Wie ersichtlich, ist durch dies Gesetz der wichtigste Faktor der Selbstverwaltung, die Gemeindebehörde, vor dem Einfluß der Staatsorgane geschützt; wie die Wahl der Gemeindebehörden von den Staatsorganen unabhängig ist, so sind sie auch weiterhin geschützt, indem sie nicht durch Staatsorgane, sondern erst durch den Beschluß des Staatsrates (Verwaltungsgericht) aus dem Dienst entfernt werden können. Wie wir ersehen konnten, steht die Gemeindeverwaltung unter dem Schutze der Departementsausschüsse und des Staatsrates, der in Streitsachen auf dem Gebiete der Verwaltung die letzte maßgebende Instanz ist.

Lebenslauf.

Geboren am 28. Januar (alt. St.) 1879 zu Belgrad (Serbien), griechisch-katholischer (n. u.) Konfession, erhielt ich meine Schulbildung an dem Staatsgymnasium zu Belgrad.

Nachdem ich im Jahre 1899 das Maturitätsexamen bestanden hatte, studierte ich ein Semester an der Hochschule zu Belgrad und begab mich im Februar des folgenden Jahres an die Universität in München, wo ich 5 Semester dem Studium der Staatswissenschaften oblag. Im Oktober 1902 ließ ich mich an der Universität zu Halle a/S. immatrikulieren und setzte dort während vier Semester meine Studien fort.

Während dieser Zeit hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren und Dozenten Bechmann, Birkmayer, Brentano, Conrad, Friedberg, Gareis, Harburger, Loening, Lotz, Mayr, Riehl, Sinzheimer.

Allen meinen hochverehrten Lehrern werde ich stets ein dankbares Andenken bewahren, besonders aber Herrn Geh. Rat Prof. Dr. J. Conrad, der mir stets ratend und helfend zur Seite stand.
